

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 14

Ausgabetag: 20. November 2009

35. Jahrgang

	INHALT	Seite
39.)	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters	111
40.)	Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2008	112
41.)	Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld Ost“, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck (Klarstellung der zeichnerischen Grundlage im Bereich „Kilianstraße“); <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	113
42.)	1. Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Schermbeck für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schermbeck“ vom 19.11.2009	118



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

39.)

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-FörderungsG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380)

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 30. Juni 2009 die vom Prüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2008 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Einnahmen			
Solleinnahmen	23.436.294,27	4.429.400,09	27.865.694,36
./. Abg. alter Kasseneinnahmereste	- 26.265,20	- 16.136,39	- 42.401,59
./. Abg. alter Haushaltseinnahmereste	-	-	-
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	-	-
Summe bereinigter Solleinnahmen	<u>23.410.029,07</u>	<u>4.413.263,70</u>	<u>27.823.292,77</u>
Ausgaben			
Sollausgaben	23.414.060,13	4.547.892,90	27.961.953,03
+ Neue Haushaltsausgabereste	-	-	-
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 4.263,06	- 134.629,20	- 138.892,26
./. Abgang alter Kassenausgabereste	+ 232,00	-	+ 232,00
Summe bereinigter Sollausgaben	<u>23.410.029,07</u>	<u>4.413.263,70</u>	<u>27.823.292,77</u>

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) beziehen sich alle vorstehenden Paragraphenangaben auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 23. November 2009 bis einschließlich 07. Dezember 2009 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251 oder 231, und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 - 251/231), öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Rechnungsprüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 20.10.2009

40.)

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2008**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2008 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 11.11.2009

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 14 der Gemeinde Schermbeck
vom 20.11.2009, S. 112



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41.)

Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck (Klarstellung der zeichnerischen Grundlage im Bereich „Kilianstraße“);

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.11.2009 die 15. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 3 „Kerkerfeld-Ost“, 1. Abschnitt gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden

oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB:

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, 481), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

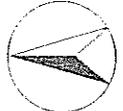
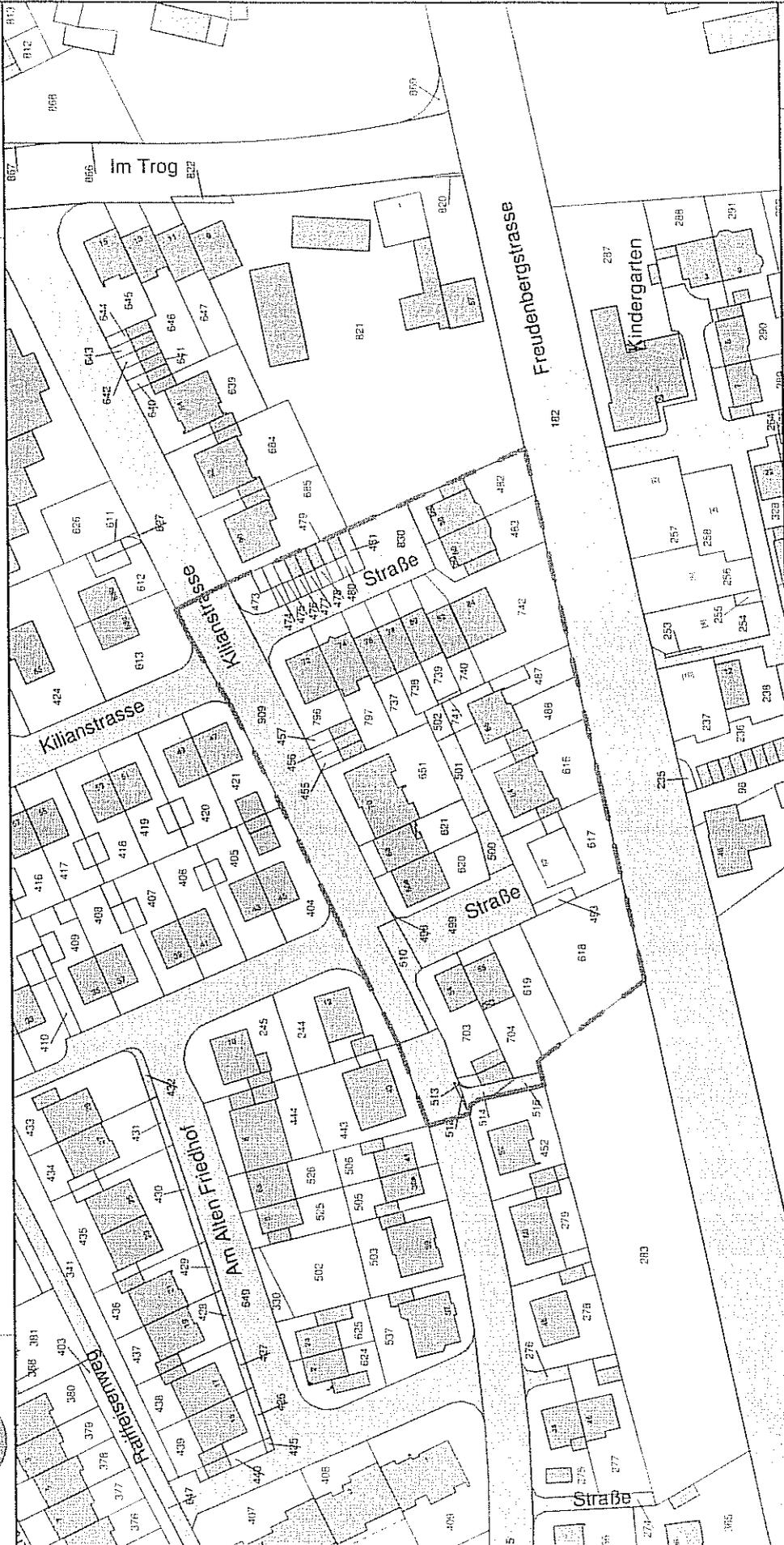
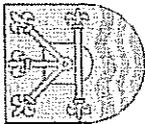
Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 19.11. 2009

Der Bürgermeister

Datum: 30.10.2008

15. And. B-Plan Nr.3 "Kerkerfeld-Ost", 1. Abschn.



M 1:1500





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

42.)

1. Änderung der Betriebssatzung

**der Gemeinde Schermbeck für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kommunalbetrieb Schermbeck“**

vom 19.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 18.11.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Gemeinde Schermbeck für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schermbeck“ vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern sowie Mitgliedern mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW. ...

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 18.11.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 19.11.2009

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 14
der Gemeinde Schermbeck vom 20.11.2009,
S. 118